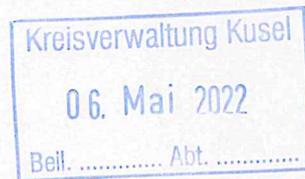




**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
KAISERSLAUTERN**

LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kusel  
Trierer Str. 49  
66869 Kusel



Ihre Nachricht:  
vom 17.03.2022  
50/144-10 AI II

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
BlmschG03/2022-L 368-  
IV 40 I-IV 40 I

Ansprechpartner(in):  
Susanne Nauerz  
E-Mail:  
Susanne.Nauerz  
@LBM-Kaiserslautern  
.rlp.de

Durchwahl:  
+49 631 3631-4441  
Fax:  
+49 261 29141-8397

Datum:  
20. April 2022

## **Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA A102 in Altenglan auf Flurstück Pl. Nr.2076 und Be02 in Bedesbach auf Flurst. Pl. Nr. 1140 und 1151) im Windpark Altenglan im Zuge der L 368**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. Windenergieanlage/n in Bezug auf die Landesstraße Nr. 368 auf Grund der vorgelegten Unterlagen. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist mit genügend Abstand zur L 368 hin vorgesehen und somit außerhalb der anbaurechtlich zu beachtenden Abstände gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 Landesstraßengesetz. Unsere Empfehlung zum einzuhaltenden Mindestabstand, der Kipphöhe (=  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser, hier 262,25 m), zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Straßen ist mit 333 m ist nur bei der Be02 in Bedesbach erfüllt, bei der WEA102 beträgt der Abstand zur L 368 lediglich 178 m

Sofern sich hierzu keine Änderungen ergeben, erteilen wir hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung der Anlagen im Zuge der L 368 die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen).

- Unabhängig von der v. g. Empfehlung zur Einhaltung der Kipphöhe muss der Abstand der Windenergieanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten Straße mindestens der Baubeschränkungszone entsprechen.

Eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone wird nicht erteilt.

Besucher:  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

Fon: +49 631 3631-0  
Fax: +49 631 3631-4020  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden  
Stellvertreter:  
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Zulässig ist, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hineinragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone. Da der Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch unserer Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. **§ 23 Abs. 1 LStrG**.

Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörden aufgerufen sind, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggfl. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken.

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellten Zufahrten (z.B. Wirtschaftswege) im Zuge der L 368 bei ca. Station 2,743 für die WEA A102 und bei ca. Station 2,980 für die WEA Be02 zwischen Netzknoten 6410 012 und 6411 014, zu erfolgen.

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen- sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenaufweitungen)

Die v. g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Wolfstein, Tel. 06304-91010-0 (WEA in der Gemarkung Bedesbach) bzw. Straßenmeisterei Kusel 06381-9232-0 (WEAN in der Gemarkung Altenglan), sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festlegt wird.

Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben

- In Bezug auf die zu erwartenden Baustellen/Schwerverkehre und Sondertransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind uns im Rahmen des noch folgenden Verfahrens zur Schaffung des Baurechts, rechtzeitig vor Baubeginn, die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die klassifizierten Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich ergeben könnten, entgegengewirkt werden können.

- Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v. g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, unserer Zustimmung bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Unsere Zustimmung hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen in unserem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei uns zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.
- Dem Windenergieanlagenbetreiber wird **dringend empfohlen** eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.

#### **Zufahrt: Sondernutzungsaufgaben:**

Die Benutzung der v. g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

1. Unsere Zustimmung für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.
2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v. g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs

erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. **Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird. (siehe nächsten Abschnitt)**
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße **wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern** ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlage (n) kein Gebrauch gemacht wird.

15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. **Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)/ Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**
17. Für diese Sondernutzung ist nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) eine **Sondernutzungsgebühr zu erheben**. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt – **nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - durch gesonderten Festsetzungsbescheid der Straßenbauverwaltung**.
18. Für diese Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 458,00 Euro erhoben.

Die Festsetzung erfolgt gem. §§ 2 Abs. 4, 10 Abs. 1 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. 2011, 183) i.V.m. dem Verwaltungsgebührenkatalog zur Ausfüllung des Gebührenrahmens für Amtshandlungen nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 1 – 3 und 5 Landesstraßengesetz (LStrG).

**Zusatz für die Immissionsschutzbehörde:**

Wir bitten Sie, die v. g. Verwaltungsgebühren einzuziehen und nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Zugang dieses Schreibens, auf angegebene Konto, unter Angabe der Referenznummer IV40I32BI0032200 zu überweisen.

Dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern ist eine Durchschrift der Genehmigung zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jens Schürmann